

Baggerarbeiten (BGH NJW 2008, 108)

H beauftragte B mit Ausbaggerungsarbeiten und der Entsorgung des Baggerguts. Für letztere beauftragte die B die K als Subunternehmerin. K transportierte das Baggergut zu ihrer Deponie; vor einer Endlagerung musste es noch aufbereitet werden. Dazu kam es zunächst nicht, angeblich weil B fällige Rechnungen nicht bezahlte. Schließlich führte K im direkten Auftrag der H die Entsorgung durch und wurde dafür von H bezahlt. Sie verlangt von B den vereinbarten Werklohn (€ 350.000) für die Entsorgung mit dem Argument, sie habe die vereinbarte Entsorgung erbracht.

Zu Recht?

Baggerarbeiten: Lösung

Anspruchsgrundlage: § 631 I BGB

I. Wirksamer Werkvertrag (+)

II. Erfüllung der Werkleistungspflicht?

(zu prüfen entweder als Voraussetzung der Fälligkeit gem. § 641 I oder zum Ausschluss der Einrede des nichterfüllten Vertrages, § 320 BGB)

1. Reale Bewirkung der Leistung (+)

Entsorgung ist wie geschuldet erfolgt

2. Tilgungsbestimmung nötig?

- Explizite Zuordnung der Leistung zu einem Schuldverhältnis grundsätzlich nach BGH nicht nötig
- In Zweifelsfällen aber schon => Auslegung der Leistungsbewirkung durch K nach dem objektiven Empfängerhorizont
- Hier wird K infolge gesonderter Vereinbarung mit H tätig => Leistung soll an H erfolgen
- Damit keine Zuordnung zum Vertrag K – B => keine Erfüllung

III. Erlöschen nach § 326 I 1 BGB

Erneute Entsorgung ist unmöglich (§ 275 I BGB) => Erlöschen der Gegenleistungspflicht

Leistung an Dritte (§§ 362 II, 185 BGB)

- Keine Dritten sind:
 - Zahlstellen des Gläubigers (z.B. Bank bei Überweisung)
 - sonstige Hilfspersonen (z.B. Stellvertreter, die in seinem Namen Übereignungen annehmen)
- Empfangszuständigkeit Dritter kann begründet werden durch:
 - Empfangsermächtigung (§§ 362 II, 185 I BGB)
 - Nachträgliche Genehmigung der Erfüllungswirkung (§§ 362 II, 185 II BGB)
 - Einziehungsermächtigung = Empfangsermächtigung + Ermächtigung zur Geltendmachung im eigenen Namen (für Mahnung & Fristsetzung)
 - Gesetz: z.B. § 80 InsO (Insolvenzverwalter)

Leistung durch Dritte (§ 267 BGB)

- Keine Dritten sind Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Schuldners
- Allgemeine Drittleistung (§ 267 BGB)
 1. Keine höchstpersönliche Leistungspflicht
 2. Erbringung der geschuldeten Leistung (keine Aufrechnung o.ä.)
 3. Kein Widerspruch des Schuldners und Ablehnung des Gläubigers (§ 267 II BGB)
 4. Besondere Tilgungsbestimmung erforderlich (Fremdtilgungswille)
- Rechtsfolgen:
 - Forderung erlischt gem. §§ 362 I, 267 I 1 BGB
 - Regress gegen den Schuldner bei bestehender Forderung:
 - §§ 677, 683, 670 BGB (berechtigte GoA) nur, wenn im Interesse des Schuldners => i.d.R. (-), da der Schuldner durch eine Drittleistung „auf seine Kosten“ nichts gewinnt
 - §§ 684, 812 I 1 Alt. 2 BGB (Aufwendungskondiktion) => §§ 404 ff. BGB analog
 - Regress bei nicht bestehender Forderung:
 - §§ 677, 683, 670 BGB (berechtigte GoA) (-), da nicht im Interesse des Schuldners
 - §§ 684, 812 I 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion): Drittleistung nur dann Leistung an den Schuldner (und dessen Leistung an den Gläubiger), wenn sie auf Veranlassung erfolgt => Dann Abwicklung „übers Eck“ (Dritter – Schuldner, Schuldner – Gläubiger)
 - Sonst § 812 I 1 Alt. 1 BGB unmittelbar gegen den Gläubiger (Leistungskondiktion)

Golfbälle

A und B spielen Golf. Auf der Suche nach verlorenen Bällen finden sie den Spaziergänger S bewusstlos im Gebüsch mit einem deutlichen Ballabdruck auf der Stirn. A ist sicher, dass er S mit seinem unnachahmlich starken Abschlag getroffen hatte, und kommt für dessen Behandlungskosten auf. Später stellt sich heraus, dass B der Schuldige war; S ist inzwischen ins Ausland ausgewandert. Kann A von B Ersatz der von ihm aufgewendeten Kosten verlangen?

Golfbälle

A. Anspruch aus GoA, §§ 683 S. 1, 670 BGB

Leistung auf (vermeintlich) eigene Schuld => Kein Fremdgeschäftsführungswille

B. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Rückgriffskondiktion)

1. Etwas erlangt: Befreiung von einer Verbindlichkeit nur nach § 267 BGB

a) Leistung des Geschuldeten (+)

b) Besondere Tilgungsbestimmung (Fremdtilgungswille)?

Zunächst (-), da Zahlung auf vermeintlich eigene Schuld

Nachträgliche Änderung möglich? H.M.: In den Grenzen von § 242 (+), sofern keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen Dritter

Hier zulässig => Änderung außerhalb der Rechtsgeschäftslehre möglich

=> Verbindlichkeit des B ist gem. §§ 362 I, 267 BGB erloschen

2. In sonstiger Weise (+), kein Leistungszweck gegenüber B (unveranlasste Drittleistung)

3. Auf Kosten des A, ohne rechtlichen Grund (+)

4. Rechtsfolge: Wertersatz gem. § 818 II BGB => Nominalwert der Verbindlichkeit (mit §§ 404 ff. analog)

Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I BGB)

- Ausgangssituation: Gläubiger nimmt eine andere als die geschuldete Leistung „als Erfüllung“ an
- Beispiele:
 - Inzahlungsgabe eines Gebrauchtwagens
 - Schuldübernahme beim Grundstückskauf
 - Nach heute h.M. auch bei anfänglicher Vereinbarung einer Ersetzungsbefugnis (wichtig wegen § 365 BGB)
- Rechtsnatur: Erfüllungsvertrag
 - d.h. die ursprüngliche Schuld bleibt unverändert, die Parteien einigen sich aber darauf, dass der andere Gegenstand „als Erfüllung“ akzeptiert wird
 - Einverständnis beider Seiten unbedingt erforderlich!

Leistung an Erfüllungs Statt (§ 364 I BGB): Wirkungen

- Leistung bringt die ursprüngliche Schuld zum Erlöschen
- Schuldner haftet für den ersatzweise hingegebenen Gegenstand wie ein Verkäufer (§ 365 BGB) => §§ 434 ff. BGB
 - Schuldner schuldet ggfs. Nacherfüllung, sofern nicht (auch konkludent) ausgeschlossen
 - „Minderung“ = ersetzte Forderung ist teilweise wieder herzustellen
 - Rücktritt des Gläubigers gem. §§ 365, 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB führt zur Wiederentstehung der ursprünglichen Schuld, d.h. der Geldschuld (wichtig bei Inzahlunggabe)
 - Ggfs. schuldet Schuldner auch Schadensersatz für (zu vertretende) Mängel der Ersatzsache
- Rücktritt des Käufers vom ursprünglichen Vertrag führt zum Rückgewähranspruch nur hinsichtlich der Leistung an Erfüllungs Statt, nicht des ursprünglichen Geldanspruches

Gebrauchtwagen (Hamm NJW-RR 2009, 1505)

K kauft bei V einen neues Auto für 55.000 € (Listenpreis). Als Gegenleistung wurde vereinbart, dass K 30.000 € in bar zahlt und zudem sein vorheriges Auto in Zahlung gibt. Dessen Schätzwert hat V mit € 20.000 ermittelt; die Differenz zum Listenpreis sollte „als Rabatt verrechnet“ werden. Wegen eines unbehebbaeren und erheblichen Sachmangels des Neuwagens tritt K vom Kaufvertrag zurück; V hat den Altwagen für 27.000 € weiterverkauft. Ansprüche des K gegen V?

Gebrauchtwagen (Hamm NJW-RR 2009, 1505)

Anspruchsgrundlage: § 346 I BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 323, 326 V BGB

1. Gegenseitiger Vertrag

Kaufvertrag über Neuwagen (+)

Abrede über Gebrauchtwagen: Kaufvertrag (-), Tauschvertrag oder Ersetzungsbefugnis, § 364?

2. Rücktrittsrecht, Rücktrittserklärung (+), aber Auslegungsproblem

3. Rechtsfolge:

a) § 346 I BGB: Rückgewähr der empfangenen Leistung => Barzahlung + Altwagen

b) Herausgabe des Altwagens ist unmöglich => Wertersatz, § 346 II 1 Nr. 2 BGB

c) Ausgangspunkt der Wertermittlung gem. § 346 II 2 BGB: Vertragliche Gegenleistung. Höhe?

Bei Tauschvertrag: Gegenleistung = Teil des Neuwagens, davon durchschnittlicher Neupreis (Liste – üblicher Rabatt)

Bei Ersetzungsbefugnis: Ersetzter Teil des Vertragspreises (Abrede „an Erfüllungs Statt“ als Vertrag)

=> Was ist der Vertragspreis? Auslegung: Listenpreis – Rabatt => 50.000 €

=> Wertersatz = 20.000 €

d) Zugriff auf Mehrerlös (-)

Leistung erfüllungshalber (§ 364 II) BGB

- Ausgangssituation: Schuldner bietet dem Gläubiger einen „unsicheren“ Ersatzgegenstand statt des eigentlich Geschuldeten an
 - z.B. Hingabe eines Schecks; Abtretung einer Forderung gegen einen Dritten
- Gläubiger wird nicht bereit sein, diesen Gegenstand ohne Weiteres als Erfüllung zu akzeptieren (=Regelungsgehalt des § 364 II BGB)
- Daher Auslegung als sog. Leistung „erfüllungshalber“:
 - Leistung des Ersatzgegenstandes soll nicht unmittelbar zur Erfüllung führen
 - Gläubiger soll zunächst versuchen, sich aus dem Ersatz zu befriedigen; ursprünglicher Anspruch bleibt aber bestehen
 - Erst wenn der Gläubiger aus dem Ersatzgegenstand befriedigt wurde (z.B. der Scheck bezahlt, die abgetretene Forderung erfüllt), erlischt die eigentliche Forderung

Leistung erfüllungshalber (§ 364 II BGB): Rechtsfolgen

- Einrede gegen den ursprünglichen Anspruch, solange die Befriedigung aus dem Ersatzgegenstand nicht endgültig fehlgeschlagen ist
 - Regelmäßig Stundung (=hemmt Fälligkeit)
 - Ist der Schuldner schon in Verzug => pactum de non petendo (nur keine Klagbarkeit)
- Rechtsverhältnis sui generis mit Geschäftsbesorgungscharakter zwischen Gläubiger und Schuldner über die Verwertung des Ersatzgegenstandes (Einziehung der Forderung)
 - Sorgfaltspflichten i.S.v. § 241 II BGB (Verklagen des Drittschuldners nicht nötig)
 - Ansprüche aus § 667 BGB für Übererlös, aus § 670 BGB für Aufwendungen des Gläubigers
- Zahlung auf Ersatzgegenstand führt unmittelbar (=ohne Aufrechnung) auch zur Erfüllung der Hauptforderung (sog. Erfüllungsgemeinschaft)